

3. das Prinzip der gesellschaftlichen Gleichbehandlung aller Kinder und der Gewährleistung ihrer Erziehung, insbesondere der Familienerziehung, durch Staat und Gesellschaft.

Diese Prinzipien betreffen nun keineswegs ausschließlich das Familienrecht, sondern, da jeder Rechtszweig im funktionellen Zusammenhang mit dem gesamten Rechtssystem steht, auch andere Rechtszweige, vor allem das Staatsrecht, dem u. a. die Ausgestaltung aller grundlegenden Beziehungen des Bürgers zum Staat obliegt.^{1/}

Die allgemeinen Prinzipien werden durch eine Vielzahl von speziellen, d. h. familienrechtliche Einzelfragen berührende Prinzipien ergänzt oder finden in den Grundsätzen der verschiedenen Institute des Familienrechts ihren entsprechend niederen Abstraktionsgrad. Als Beispiele hierfür können genannt werden:

- der Grundsatz der Einheit von persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten;
- die eheliche Vermögensgemeinschaft als grundlegende Form der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten;
- das im Scheidungsrecht geltende objektiv wertende Zerrüttungsprinzip;
- das für das Kindschaftsrecht maßgebende Prinzip der vorrangigen Wahrung der Interessen der Kinder.

Die Familienrechtsordnungen der sozialistischen Staaten enthalten somit sowohl allgemeine als auch spezielle Prinzipien des sozialistischen Familienrechts. Auch der internationale Rechtsverkehr in Familiensachen, besonders zwischen den sozialistischen Staaten^{2/}, wird von diesen Prinzipien geprägt. Das zeigen deutlich z. B. die Kollisionsnormen der DDR über Ehe und Familie (§§ 15 ff. EGFBG).^{3/}

Für die Rechtspraxis gewinnen die zur Verwirklichung der Familienrechtsprinzipien in den einzelnen sozialistischen Staaten eingeschlagenen Lösungswege und deren Besonderheiten bei der Klärung von Ehe- und Familienrechtsverhältnissen mit internationalem Element verstärkte Aufmerksamkeit. Die anzuwendenden Kollisionsnormen verweisen auf das für den konkreten Sachverhalt maßgebende nationale materielle Recht. Dies erfordert eine exakte Kenntnis des ausländischen Rechts einschließlich der Rechtsanwendung in dem betreffenden Land.^{4/}

Die für die sozialistischen Familienrechtsordnungen einheitlich geltenden Prinzipien bieten zugleich die Möglichkeit, Schritte einer allmählichen, sicherlich nur

in einem langwierigen Prozeß erreichbaren Annäherung einzelner nationaler familienrechtlicher Regelungen zu erleichtern.^{5/} Damit werden Voraussetzungen geschaffen, den Prozeß der Rechtsangleichung auch auf Teilgebieten des Familienrechts, so z. B. in bezug auf die Regelung des ehelichen Vermögensrechts, zu fördern.

Natürlich sind für bestimmte Einzelregelungen in den nationalen Rechtsordnungen historisch-kulturelle Bezüge relevant.^{6/} Es gibt jedoch auch zufällige, nicht durch nationale oder sonstige Besonderheiten bedingte Erscheinungen, und manche von den übrigen sozialistischen Familienrechtsordnungen abweichende Regelung trägt selbst nur Ausnahmecharakter.^{7/} Teilweise beruhen unterschiedliche Einzelregelungen auch auf der Übernahme alter Rechtsformen, die als nicht in Widerspruch zum neuen, sozialistischen Inhalt des Familienrechts stehend angesehen werden.^{8/}

Schließlich gibt es — und dies ist der wichtigste und häufigste Fall — in den einzelnen sozialistischen Familienrechtsordnungen Unterschiede in den Einzelregelungen und deren Handhabung, die mehr auf der Verschiedenheit der rechtstechnischen Lösung als auf prinzipiell unterschiedlichen Inhalten beruhen. In hohem Maße gilt das für die unterschiedlichen Regelungen des ehelichen Vermögensrechts, die jedoch sämtlich auf dem Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie auf dem Grundsatz der Einheit ihrer persönlichen und vermögensmäßigen Beziehungen beruhen. Die Konkretisierung dieser Prinzipien bedarf besonders hier komplizierter juristischer Detaillösungen.

Daß derselbe oder ein ähnlicher Inhalt durchaus auch in verschiedene Formen gekleidet werden kann, ergibt sich daraus, daß die Übereinstimmung zwischen Form und Inhalt niemals absolut ist. Schließlich bergen auch neue Formen die Tendenz in sich, hinter der Weiterentwicklung des Inhalts zurückzubleiben. Rechtsvergleichende Arbeiten, insbesondere über die Effektivität neu entwickelter Rechtsformen, können einen umfassenderen und fundierteren Beitrag, als ihn die Untersuchung lediglich des eigenen Rechts gestattet, zur Klärung solcher Fragen sowie zur Ermittlung bestmöglicher neuer Formen und damit letztlich auch zur Förderung des Rechtsannäherungsprozesses leisten. Die effektivste Variante der rechtstechnischen Lösung wird stets diejenige sein, die entsprechend den konkreten gesellschaftlichen Zielvorstellungen ein optimales Modell für die Verhaltensweisen in den zu regelnden Beziehungen enthält.

1/1 Vgl. Art. 38 der Verfassung der DDR. In den sozialistischen Familiengesetzen kommt dieser Zusammenhang in unterschiedlichem Maße zum Ausdruck, am ausgeprägtesten im FGB der DDR.

121 In dem Maße, wie die sozialistische Integration voranschreitet, nimmt auch die Anzahl familiärer Beziehungen zwischen Bürgern sozialistischer Staaten zu, so daß die Klärung von Ehe- und Familienverhältnissen mit internationalem Element künftig stärker in Erscheinung treten wird.

3/ Vgl. FGB-Kommentar, 3. Aufl., Berlin 1970, Vorbem. 2.2. vor § 15 EGFBG (S. 441).

Zu den Rechtshilfeverträgen der DDR vgl. die vom Ministerium der Justiz herausgegebene Textausgabe „Der internationale Rechtsverkehr der DDR in Zivil-, Familien- und Strafsachen“, Berlin 1969, und Lübchen, Internationale Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen, Berlin 1969, S. 80 ff. (bl). Hier werden besonders die allgemeinen Familienrechtsprinzipien hervorgehoben.

4/ Dem trägt die von Lübchen/Mehnert herausgegebene Textsammlung „Familiengesetze sozialistischer Länder“, Berlin 1971, Rechnung. Allerdings wäre es zweckdienlich gewesen, den Gesetzesmaterialien weitere Fundquellen (Richtlinien der Obersten Gerichte, Hinweise auf Kommentare und Auffassungen in der Lehre) in entsprechenden Anmerkungen beizufügen. Besonders die Kenntnis der Rechtspraxis erleichtert die Erarbeitung spezieller familienrechtlicher Prinzipien. Vgl. dazu z. B. die von T. Pap herausgegebene Textsammlung „Az európai szocialista országok családjogi törvényei“, Budapest 1969.

151 Zur Bedeutung des sowjetischen Familienrechts für das Familienrecht der sozialistischen Länder vgl. T. Pap, in: Studia Iuridica, Nr. 65 (Materialien der 2. Internationalen Familienrechtskonferenz), Pécs 1969, S. 13 ff.

6/ Vgl. z. B. in der Ungarischen Volksrepublik das Namensrecht und seine familienrechtlichen Konsequenzen (§§ 26, 42, 53 des Gesetzes über Ehe, Familie und Vormundschaft vom 6. Juni 1952 i. d. F. von 1957 und 1960.

nj Hierzu gehört z. B. das Institut der Stellvertretung bei der Eheschließung (§ 9 des Familiengesetzbuchs der CSSR vom 4. Dezember 1963; Art. 6 des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs der Volksrepublik Polen vom 25. Februar 1964; Art. 31 des Grundgesetzes über die Ehe der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 3. April 1946 i. d. F. vom 28. April 1965.

Hierzu gehört ferner die in Ungarn gesetzlich gegebene Möglichkeit, daß die Vormundschaftsbehörde die Eheschließung für Staatsbürger beiderlei Geschlechts bereits dann genehmigen kann, wenn diese das 12. Lebensjahr vollendet haben. Von dieser Möglichkeit wird jedoch praktisch kaum Gebrauch gemacht. Vgl. dazu T. Pap, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, (Wiss. z. Jena) 1970, Heft 6 (Materialien der 3. Internationalen Familienrechtskonferenz), S. 990.

151 Vgl. z. B. das Aufgebot im früheren Eherecht mit der Wartezeit von einem Monat (Art. 4 des polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs).